

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamurg unter HRB 66708 eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma **Hawesko Holding AG** mit Sitz in Hamburg, vertreten durch die Vorstände Thors-ten Hermelink und Alexander Borwitzky,

- im Folgenden als "**Organträgerin**" bezeichnet -

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg noch einzutragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **WineTech Commerce GmbH** mit Sitz in Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Souha Arbach und Raimund Hackenberger,

- im Folgenden als "**Organgesellschaft**" bezeichnet -.

Auf den Zeitpunkt der Eintragung der WineTech Commerce GmbH in das Handelsregister vereinbaren die Organträgerin und die Organgesellschaft folgendes:

Präambel

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin. Die Organgesellschaft ist finanziell in die Organträgerin eingegliedert.

Dies vorausgeschickt schließen die Organträgerin und die Organgesellschaft den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung anderer Gewinnrücklagen nach Abs. 2, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das er erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere die in R 14.5 Abs. 6 der Körperschaftssteuer Richtlinien 2015 (KStR 2015) bzw. einer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages geltenden entsprechenden steuerlichen Richtlinie oder Vorschrift aufgeführten Gründe. Die Parteien sind ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht oder wenn über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin Gläubigern der Organgesellschaft auf Verlangen entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hamburg, den 13. April 2021

Hamburg, den 15. April 2021

.....
Hawesko Holding AG

gez. Thorsten Hermelink

gez. Alexander Borwitzky

.....
WineTech Commerce GmbH

gez. Souha Arbach

gez. Raimund Hackenberger